

# Statuten EWG-Ost.ch

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen EWG-Ost.ch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Flawil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein EWG-Ost.ch - EnergieWendeGemeinschaft-Ost - bezweckt die Förderung der erneuerbaren Energie, insbesondere der Erstellung von Photovoltaikanlagen im Selbstbau. Dies soll erreicht werden durch

- Austausch von Know-How unter den Vereinsmitgliedern
- Forum für Planer und Bauleiter von Neuanlagen
- Hilfestellung für Selbstbauer in handwerklichen und administrativen Belangen
- gemeinsamer Materialeinkauf für Selbstbauplaner
- Bereitstellung von Arbeitsmitteln, Maschinen und Werkzeugen

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanziellen Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Marge aus Materialeinkauf
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitgliedschaft entsteht durch die Zahlung des Jahresbeitrages.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw Auflösung der juristischen Person sowie Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### a) Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus per E-Mail oder Briefpost unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens fünf Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst die Beschlüsse offen und mit einfachem Mehr. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Eine Ämterkumulation ist möglich. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Max. 3 Vorstandsmitglieder führen Einzelunterschrift. Sämtliche Ausgaben dürfen nur dann getätigt werden, wenn die finanziellen Mittel unter Berücksichtigung aller anderweitigen Verbindlichkeiten vorhanden sind.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### c) Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Personen, die die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

### 7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8.10.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Flawil, 8.10.2021

Der Präsident:



Matthias Büeler

Der Protokollführer:



André Aubert